Schützengesellschaft Heidenheim 1450 e.V.

Schießanlage: Großes Katzental Telefon: 07321 / 51852

Jugendordnung

1. Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum 27. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitglieder bilden die Vereinsjugend der Schützengesellschaft Heidenheim 1450 e.V. (kurz „SGH“).

2. Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, jedoch im Rahmen der Grundsätze gemäß der Vereinssatzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

a) Förderung des Sports – vor allem des Schießsports – als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
b) Pflege des Sports als Teil der sozialen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen;
c) Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten;
d) Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Jugendorganisationen;
e) Ausbau und Pflege der internationalen Jugendbegegnungen.

Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

3. Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

a) die Jugendvollversammlung
b) der Jugendausschuss.

4. <u>Jugendvollversammlung</u>

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend der Schützengesellschaft Heidenheim 1450 e.V.
Zur Jugendvollversammlung werden alle Mitglieder der Vereinsjugend eingeladen.

Die Jugendvollversammlung ist ausschließlich zuständig für:

a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugend-arbeit sowie die Arbeit des Jugendausschusses;
b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses sowie des Kassenabschlusses;
c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans;
d) Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Jugendschützenmeister – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 7.Lebensjahr.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberech-tigten Mitgliedern sowie allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Vereins-jugend oder aufgrund eines mit einfacher Mehrheit der Stimmen des

Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

5. <u>Jugendausschuss</u>

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Der Jugendausschuss besteht aus:

a) dem Jugendschützenmeister
b) dem stellvertretenden Jugendschützenmeister
c) dem Finanzreferent
d) bis zu vier Beisitzern.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; mit Ausnahme des Jugendschützenmeister, der als Mitglied im Vorstand der SGH von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 15.Lebensjahr wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Umsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugend-

ordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinssatzung.

6. <u>Kassenprüfung</u>

Die Kasse der Vereinsjugend sowie der jeweilige Abschluss werden von den gewählten Kassenprüfern des Vereins jährlich geprüft.

Die Kassenprüfer berichten der Jugendvollversammlung und der Generalversammlung des Vereins.

7. <u>Beschlussfassung und Änderungen</u>

Diese Jugendordnung muss von der ordentlichen Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet werden.

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.
Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung sowie nachfolgende Änderungen sind vom Vereinsbeirat zu genehmigen.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 21.02.2014 beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Vereinsbeirat am 28.10.2013 genehmigt.